

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 328

- Holtkampstraße / Kolpingstraße -

Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Inhaltsverzeichnis

1. Lage des Plangebietes im Stadtbereich

2. Bisherige Festsetzungen

3. Neue Festsetzungen

4. Fläche für Versorgungsanlagen

1. Lage des Plangebietes im Stadtbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 22, und wird wie folgt umgrenzt:

Holtkampstraße, Ostrampe, Kolpingstraße, östliche Grenze der Flurstücke Nr. 849 und 845.

2. Bisherige Festsetzungen

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 328 - Holtkampstraße /Kolpingstraße - bestehen rechtsverbindliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 213 vom 09.12.1988.

Dieser setzt für die Holtkampstraße, Ostrampe und Kolpingstraße eine Straßenbegrenzungslinie fest, die nicht dem in der Örtlichkeit vorhandenen Ausbau entspricht.

3. Neue Festsetzungen

Vor den Häusern Holtkampstraße 18 - 26 liegt der öffentliche Gehweg ca 1 m auf privatem Grundstück und ist von diesem durch eine Mauer abgetrennt.

Diese Mauer wird als neue Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

Hierdurch ergeben sich auch geringfügige Änderungen der Straßenbegrenzungslinie für die Ostrampe und die Kolpingstraße.

4. Fläche für Versorgungsanlagen

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, im Bebauungsplan Nr. 213 durch textliche Festsetzung geregelt, ist nunmehr durch die konkrete Festsetzung einer Trafostation gesichert.

Der Standort der Trafostation wurde im Einvernehmen mit der Energieversorgung Oberhausen und den betroffenen Grundstückseigentümern festgelegt.


Beigeordneter



Oberhausen, 11.02.1992


Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Diese dem Bebauungsplan Nr. 328 - Holtkampstraße / Kolpingstraße - beigelegte Begründung ist vom Rat der Stadt am 23.03.1992 beschlossen worden.

Oberhausen, 02.04.1992
Der Oberbürgermeister


van den Mond